

Anspruch genommen wird, anteilig entsprechend dem Miteigentumsanteil des Versicherungsnehmers an der Gesamtliegenschaft, zu der das versicherte Wohnungseigentumsobjekt gehört; der Versicherungsschutz erstreckt sich allerdings nicht auf Versicherungsfälle, in denen die Eigentümergemeinschaft als Vermieter, Verpächter oder sonstiger Bestandgeber gegen Dritte vorgeht oder von diesen in Anspruch genommen wird.

Dritter ist jeder, der nicht Miteigentümer und nicht Verwalter derjenigen Liegenschaft ist, auf dem sich das versicherte Wohnungseigentumsobjekt befindet;

2.1.3.3. für Versicherungsfälle, die die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus dem Verwaltervertrag betreffen

- bis zu € 2.500,-, wenn die Rechtswahrnehmung durch den Versicherungsnehmer erfolgt;
- anteilig entsprechend dem Miteigentumsanteil des Versicherungsnehmers an der Gesamtliegenschaft, zu der das versicherte Wohnungseigentumsobjekt gehört, wenn die Rechtswahrnehmung durch die Eigentümergemeinschaft erfolgt, maximal jedoch € 2.500,-.

2.1.4. nur für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen, die aus der Beschädigung des versicherten Objektes entstehen.

2.2. vor Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens gemäß Pkt. 2.1.

2.2.1. in Außerstreitsachen nach dem Mietrechtsgesetz die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Verfahren vor den Schlichtungsstellen der Gemeinden;

2.2.2. Kosten außergerichtlicher Konfliktlösung durch Mediation (Artikel 6.6.5., Artikel 10.7.);

2.2.3. Kosten für die außergerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen bis maximal € 2.500,-, sofern die Angelegenheit dadurch oder durch die Mediation endgültig beendet ist;

2.3. Erweiterte Deckung

Im Zusammenhang mit der Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Miet- und Pachtverträgen besteht über Artikel 3.1. hinaus Versicherungsschutz auch für Versicherungsfälle, die innerhalb von sechs Monaten ab Wegfall des versicherten Objektes eintreten.

Wird der Vertrag für ein in Österreich gelegenes Ersatzobjekt fortgesetzt, so besteht für dieses Ersatzobjekt Versicherungsschutz ohne Wartefrist und auch für Versicherungsfälle, die innerhalb von sechs Monaten vor dem Wegfall des erstversicherten Objektes eintreten.

3. Was ist nicht versichert?

3.1. Neben den in Artikel 7 (allgemeine Risikoausschlüsse) genannten Fällen besteht jedenfalls kein Versicherungsschutz (spezielle Risikoausschlüsse) für

3.1.1. die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit Akten der Hoheitsverwaltung wie insbesondere in Enteignungs-, Flurverfassungs-, Raumordnungs-, Grundverkehrs- und Grundbuchangelegenheiten;

3.1.2. die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Veräußerung des Eigentumsrechtes oder sonstiger dinglicher Rechte am versicherten Objekt durch den Versicherungsnehmer;

3.1.3. die Wahrnehmung rechtlicher Interessen zwischen

3.1.3.1. Miteigentümern des versicherten Objekts;

3.1.3.2. Miteigentümern sowie zwischen Miteigentümern und der Eigentümergemeinschaft der Liegen-

schaft, auf der sich das versicherte Wohnungseigentumsobjekt befindet;

3.1.3.3. sonstigen dinglich Nutzungsberechtigten des versicherten Objektes.

3.2. Der Versicherungsschutz im Rechtsschutz für Grundstückseigentum und Miete umfasst nicht die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit Erb- oder Familienrechtssachen.

3.3. Zur Vermeidung von Überschneidungen mit anderen Versicherungszweigen umfasst der Versicherungsschutz nicht die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit der Abwehr nachbarrechtlicher Ansprüche gemäß Pkt. 2.1.2., wenn dieses Risiko im Rahmen eines Haftpflichtvertrages versichert ist.

4. Was gilt als Versicherungsfall?

Bei der Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit nachbarrechtlichen Ansprüchen aufgrund allmählicher Einwirkungen gilt der Versicherungsfall in dem Zeitpunkt als eingetreten, in dem die allmählichen Einwirkungen begonnen haben oder begonnen haben sollen, das ortsübliche Maß zu übersteigen. In allen übrigen Fällen gelten die Regelungen des Artikels 2.

5. Wartefrist

Für Versicherungsfälle, die vor Ablauf von drei Monaten ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn eintreten, besteht kein Versicherungsschutz, ausgenommen im Zusammenhang mit der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gemäß Pkt. 2.1.4.

Artikel 25 Rechtsschutz für Familienrecht

1. Wer ist versichert?

Versicherungsschutz haben der Versicherungsnehmer und seine Familienangehörigen (Artikel 5.1.) im Privatbereich.

2. Was ist versichert?

Der Versicherungsschutz umfasst die Wahrnehmung rechtlicher Interessen vor österreichischen Gerichten aus dem Bereich der Rechte zwischen Eltern und Kindern, des Eherechtes sowie des Obsorgerechtes.

In Außerstreitsachen besteht Versicherungsschutz nur für das Rechtsmittelverfahren gegen gerichtliche Entscheidungen.

3. Was ist nicht versichert?

Im Rechtsschutz für Familienrecht – besteht neben den in Artikel 7, insbesondere in Artikel 7.5.1. genannten Fällen – kein Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen

3.1. in Ehescheidungsachen;

3.2. in den damit in ursächlichem Zusammenhang stehenden Streitigkeiten über

3.2.1. die Rechte zwischen den Ehegatten, wie insbesondere die Abgeltung der Mitwirkung eines Ehegatten im Erwerb des anderen, die Aufteilung des ehelichen Gebrauchsvermögens und der ehelichen Ersparnisse sowie den Unterhalt;

3.2.2. die Rechte zwischen Eltern und ehelichen Kindern, wie insbesondere den hauptsächlichen Aufenthalt minderjähriger Kinder, die Obsorge, das Recht auf persönlichen Verkehr zwischen den Eltern und den minderjährigen Kindern und den Unterhalt, wenn der Versicherungsfall während der Anhängigkeit des Ehescheidungsverfahrens oder innerhalb eines Jahres nach dessen rechtskräftigem Abschluss eingetreten ist.

In familienrechtlichen Streitigkeiten, die bei Einleitung des Ehescheidungsverfahrens bereits anhängig waren und mit diesem in ursächlichem Zusammenhang stehen, entfällt der Versicherungsschutz ab dem Zeitpunkt der Einleitung des Ehescheidungsverfahrens.

3.3. in Streitigkeiten über die Rechte zwischen Eltern und unehelichen Kindern, wenn der Versicherungsfall innerhalb eines Jahres nach Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft der Eltern der unehelichen Kinder eingetreten ist. In Streitigkeiten, die im Zeitpunkt der Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft bereits anhängig waren und damit in ursächlichem Zusam-

menhang stehen, entfällt der Versicherungsschutz ab diesem Zeitpunkt.

3.4. zur Feststellung oder Bestreitung der Vaterschaft und zur Feststellung der Nichtabstammung vom Ehemann der Mutter und für die im Zusammenhang mit einem solchen Verfahren stehenden Unterhaltssachen, wenn der Versicherungsbeginn weniger als 9 Monate vor der Geburt des betroffenen Kindes liegt.

4. Was gilt als Versicherungsfall?

Als Versicherungsfall gilt ein Verstoß gem. Artikel 2.3. Wird die Wahrnehmung rechtlicher Interessen notwendig, ohne dass ein tatsächlicher oder behaupteter Verstoß gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften vorliegt, so gilt als Versicherungsfall das Ereignis, das den Versicherungsnehmer nötigt, ein rechtliches Interesse wahrzunehmen.

5. Wartefrist

Für Versicherungsfälle, die vor Ablauf von sechs Monaten ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn eintreten, besteht kein Versicherungsschutz.

Artikel 26 Rechtsschutz für Erbrecht

1. Wer ist versichert?

Versicherungsschutz haben der Versicherungsnehmer und seine Familienangehörigen (Artikel 5.1.) im Privatbereich.

2. Was ist versichert?

Der Versicherungsschutz umfasst die Wahrnehmung rechtlicher Interessen vor österreichischen Gerichten aus dem Bereich des Erbrechtes.

In Außerstreitsachen besteht Versicherungsschutz nur für das Rechtsmittelverfahren gegen gerichtliche Entscheidungen. In Verfahren zur Entscheidung über widersprechende Erbantrittserklärungen (§§ 161 ff AußStrG) besteht Versicherungsschutz auch in erster Instanz.

3. Was ist nicht versichert?

Kein Versicherungsschutz besteht im Erbrechtsschutz – neben den in Artikel 7 genannten Fällen – für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen, wenn der zugrundeliegende Erbfall vor Versicherungsbeginn oder innerhalb eines Jahres danach eingetreten ist.

4. Wartefrist

Für Versicherungsfälle, die vor Ablauf von sechs Monaten nach dem vereinbarten Versicherungsbeginn eintreten, besteht kein Versicherungsschutz.

Artikel 27 Daten-Rechtsschutz

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nur auf den Privatbereich.

1. Wer ist in welcher Eigenschaft versichert?

Versicherungsschutz haben

1.1. der Versicherungsnehmer und seine Angehörigen (Artikel 5.1.) für Versicherungsfälle, die im Privatbereich, also nicht in ihrer Eigenschaft als Arbeitnehmer im Sinne von § 51 ASGG, dem Betriebsbereich oder einer sonstigen Erwerbstätigkeit eintreten.

2. Was ist versichert?

2.1. Der Versicherungsschutz umfasst die Wahrnehmung rechtlicher Interessen zur Durchsetzung des Auskunfts-, Berichtigungs-, Lösungs- und Widerspruchsrechtes gemäß Art. 12 bis 23 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) gegen private Datenverarbeiter im Sinne des DSGVO, wenn:

2.1.1. mindestens eine Aufforderung gemäß Art. 12 bis 23 DSGVO, nachweislich durch den Versicherungsnehmer dem Datenverarbeiter zugegangen ist und

2.1.2. keine Reaktion des Datenverarbeiters binnen einer Frist von einem Monat erfolgt oder

2.1.3. den gesetzlichen Bestimmungen der DSGVO im Bezug auf die „Rechte des Betroffenen“ (DSGVO Kapitel 3) nicht entsprochen wird.

3. Was ist nicht versichert?

Neben den in Artikel 7 (allgemeine Risikoausschlüsse) genannten Fällen besteht jedenfalls kein Versicherungsschutz (spezielle Risikoausschlüsse) für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen

3.1. die nicht den Privatbereich des Versicherungsnehmers und seiner Angehörigen (Artikel 5.1.) betreffen.

3.2. für die Forderung und Abwehr von Schadensersatzansprüchen für den entstandenen immateriellen Schaden vor Zivilgerichten.

4. Was gilt als Versicherungsfall?

Grundsätzlich gelten die Regelungen des Artikels 2.3. Wird die Wahrnehmung rechtlicher Interessen notwendig, ohne dass ein tatsächlicher oder behaupteter Verstoß gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften vorliegt, so gilt als Versicherungsfall das Ereignis, das den Betroffenen im Sinne der DSGVO nötigt, ein rechtliches Interesse wahrzunehmen. Bei mehreren Ereignissen gelten die Regelungen des Artikels 2.3., Absatz 2 sinngemäß.

5. Wartefrist

Für Versicherungsfälle, die vor Ablauf von drei Monaten ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn eintreten, besteht kein Versicherungsschutz.

6. Wo gilt die Versicherung? (Örtlicher Geltungsbereich)

Im Daten-Rechtsschutz besteht Versicherungsschutz, wenn die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Österreich erfolgt und dafür die Zuständigkeit der Datenschutzbehörde gemäß der DSGVO gegeben ist.

Artikel 28 Steuer-Rechtsschutz

1. Wer ist in welcher Eigenschaft versichert?

Versicherungsschutz haben je nach Vereinbarung und nur für den Privatbereich

1.1. in Verbindung mit einem Fahrzeug-Rechtsschutz (Artikel 17.1.1) der Versicherungsnehmer als Eigentümer des versicherten Fahrzeuges;

1.2. in Verbindung mit einem Rechtsschutz für Grundstückseigentum und Miete der Versicherungsnehmer als Eigentümer (Artikel 24.1.1.) des versicherten Objekts;

1.3. in Verbindung mit einem Straf-Rechtsschutz (Artikel 19.2.2.)

1.3.1. der Versicherungsnehmer und seine Angehörigen (Artikel 5.1.) im Privatbereich (Artikel 19.1.1.);

1.3.2. der Versicherungsnehmer und seine Angehörigen (Artikel 5.1.) im Berufsbereich (Artikel 19.1.2.);

2. Was ist versichert?

Der Versicherungsschutz umfasst abweichend von Artikel 7.3.6.

2.1. die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus dem Bereich des Steuer-, Zoll- und sonstigen Abgabenrechtes vor dem

2.1.1. Verfassungsgerichtshof (Verfassungsbeschwerde gemäß Artikel 144 Bundesverfassungsgesetz);

2.1.2. Verwaltungsgerichtshof wegen

- Überprüfung der Rechtmäßigkeit eines Erkenntnisses des Bundesfinanzgerichts (Revision gemäß Artikel 133 Abs1 Z1 Bundesverfassungsgesetz);

- Verletzung der Entscheidungspflicht über Eingaben des Versicherungsnehmers (Säumisantrag gemäß Artikel 133 Abs1 Z2 Bundesverfassungsgesetz);

2.2 die Verteidigung in gerichtlichen Strafverfahren ab Anklage nach dem Finanzstrafgesetz (FinStrG). Eingeschlossen ist die Verteidigung in Verwaltungsstrafverfahren ab Einleitung des Verfahrens mittels Bescheides oder durch Strafverfügung gemäß § 143 Absatz. 1 FinStrG.

Versicherungsschutz besteht dabei

2.2.1. wegen fahrlässiger strafbarer Handlungen und Unterlassungen;